

Universität Passau · 94030 Passau

Professorinnen und Professoren
Sekretariate und
Dekanate der Fakultäten

Auskunft erteilt	Herr Hammer-Behringer 0851 509-1300
Telefax	0851 509-1302
E-Mail	Klaus.Hammer-Behringer @uni-passau.de
Zeichen	VIII / 2021
Datum	10.06.2021

Information zu Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Auswahl von Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten stellt die Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) relativ hohe Hürden auf. Sie differenziert in ihrem § 2 zwischen der Berechtigung zur Korrektur im Studiengang Rechtswissenschaft und in anderen Studiengängen.

Studiengang Rechtswissenschaft (§ 2 Abs. 3 HSchPrüferV)

Berechtigt zur Korrektur sind Absolventinnen und Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung (gemäß der bis 30. Juni 2003 gültigen Justizausbildung- und Prüfungsordnung für Juristen) sowie Absolventinnen und Absolventen der Ersten Juristischen Prüfung (gemäß der ab 1. Juli 2003 gültigen Justizausbildung- und Prüfungsordnung), die diese mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden und mindestens ein halbes Jahr des Vorbereitungsdienstes absolviert haben, sowie Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die diese mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben.

Andere Studiengänge (§ 2 Abs. 2 HSchPrüferV)

Berechtigt sind in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder in einem wissenschaftlichen, mindestens vierjährigen Studiengang an einer gleichstehenden Hochschule aufweisen und mindestens über eine vierjährige Berufserfahrung verfügen. Diese Personen sollen in dem Prüfungsfach eine selbständige Unterrichtstätigkeit an einer Universität von mindestens einem Jahr ausgeübt werden. Für Prüfungen in Sportfächern soll eine selbständige ausgeübte Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer deutschen Hochschule gegeben sein („soll“: Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich).

Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten sind selbständig tätig und für Versicherung und Versteuerung selbst verantwortlich. Sie sind nicht in den Universitätsbetrieb eingebunden, nicht weisungsgebunden und werden nur für erbrachte Leistungen bezahlt. Es liegt kein der Sozialversicherung unterliegendes Arbeitsverhältnis vor.

Noch ein wichtiger Hinweis zu studentischen Hilfskräften: Diese können keinen Auftrag als Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten erhalten.

Besucheradresse	Innstraße 41
Internetadresse	www.uni-passau.de
Sparkasse Passau	
IBAN	DE52 7405 0000 0240 2512 49
BIC/Swift	BYLADEM1PAS

Geeignete Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten zu finden, ist daher nicht immer ein leichtes Unterfangen. Sie dürfen zudem nicht bereits mit einer Unterrichts- und Prüferverpflichtung an der Universität im gleichen Fach beschäftigt sein. Trotzdem müssen die Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung zwingend beachtet werden.

Die notwendigen Unterlagen finden Sie auf www.uni-passau.de/bereiche/beschaeftigte/personal-von-a-bis-z/einstellung-und-verlaengerung/ bei „Korrekturassistentinnen und –assistenten“.

Für Fragen stehen Ihnen in der Personalabteilung Frau Nicole Klenner (Nicole.Klenner@uni-passau.de, Tel. 5046) und Herr Franz Wenninger (Franz.Wenninger@uni-passau.de, Tel. 1310) zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez.

Klaus Hammer-Behringer
Leiter der Personalabteilung